

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich |
| Herausgeber: | Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich |
| Band: | - (1996-1997) |
| Heft: | 56 |
| Artikel: | Zusammenarbeit von Betreuungs- und Pflegepersonal der städtischen Altersheime und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten |
| Autor: | Althaus, Karin |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-790341 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit von Betreuungs- und Pflegepersonal der städtischen Altersheime und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten

von Karin Althaus

Voraussetzung für eine gute Betreuungsqualität im Alter ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Pflegeteam. Dies bedingt in erster Linie eine offene Kommunikation und gegenseitigen Respekt für die Professionalität der Partner. Dazu gehört auch die schriftliche Dokumentation unter anderem aller Verordnungen.

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Förderung der geforderten Betreuungs- und Pflegequalität in den städtischen Altersheimen ist die Qualität der Zusammenarbeit von Bewohnerin/ Bewohner, Pflege- und Betreuungspersonal und ärztlichem Dienst.

Die Betreuungs- und Pflegeplanung ist das Ergebnis eines Arbeitsprozesses der beteiligten Personen und weist die Richtung der pflegerischen wie ärztlichen Interventionen. Als Fachpersonen haben Pflege- und Betreuungspersonal sowie Ärzte den Auftrag, die Patienten bei der Zielsetzung der Pflege und Betreuung sowie der medizinischen Behandlung mit ihrem Fachwissen in einem partnerschaftlichen Aushandlungsprozess zu unterstützen und zu beraten.

Eine wesentliche Grundlage für einen effektiven Ziel- und Betreuungsprozess ist die offene und transparente Kommunikation zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den behandelnden Ärzten. Nur wenn die verschiedenen Berufsgruppen sich in ihrer Professionalität akzeptieren und anerkennen, werden die Ergebnisse für den Patienten optimal sein. Dazu gehört, dass der behandelnde Arzt Beobachtungen, Erfahrungen und Wissen des Pflege- und Betreuungspersonals als wichtigen Bestandteil in seinen Behandlungsplan integriert. Er muss akzeptieren, dass es das betreuende Pflegepersonal ist, das in grösserer zeitlicher Kontinuität im

* Frau Karin Althaus arbeitet als Abteilungsleiterin im Amt für Altersheime der Stadt Zürich

Kontakt mit dem Patienten ist und ihn somit besser erfassen und einschätzen kann.

Gemäss den fünf Funktionen der Pflege ist das Pflegepersonal in der Funktion 3 (Mitwirkung bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen) in direkter Abhängigkeit vom behandelnden Arzt. Es ist verpflichtet, ärztliche Verordnungen auszuführen. Dies bedingt aber, dass die Verordnungen von den Ärzten entweder schriftlich abgegeben oder auf der Visite in der Pflegedokumentation visiert werden. Das Pflegepersonal trägt die Verantwortung für die pflegerischen Interventionen und die Ausführung der ärztlichen Verordnungen sowie der diesbezüglichen Dokumentation, nicht aber für die ärztliche Verordnung selber.

In den übrigen Funktionen hat das Pflegepersonal einen eigenständigen beruflichen Auftrag.

Viele der Bewohnerinnen und Bewohner sind glücklicherweise noch in der Lage, den Arzt persönlich in seiner Praxis aufzusuchen zu können. Wenn das Pflege- und Betreuungspersonal aber einen Pflegeauftrag bei diesen älteren Menschen wahrnehmen muss, ist es wichtig, dass die Kommunikation mit dem behandelnden Arzt nicht nur über das Telefon erfolgt, sondern dass hin und wieder durch eine Visite im Heim eine Aussprache ermöglicht wird.

Wichtig für das betreuende Personal ist die Erreichbarkeit der behandelnden Ärzte und ihre Bereitschaft, in Notfällen schnelle Hilfestellungen zu leisten. Ebenso zentral ist aber auch die Bereitschaft der Ärzte, sich mit neuen Betreuungsmodellen im Altersbereich auseinanderzusetzen. Gemäss Pflege- und Betreuungsphilosophie des Amts für Altersheime sollen vorhandene Defizite der Bewohnerinnen und Bewohner nicht negiert werden, die Richtung der Interventionen soll sich aber vor allem auf die Ressourcen und Kompetenzen des älteren Menschen beziehen. Das bedeutet für eine ganzheitliche Betreuung, dass das biomedizinische Modell nicht im Vordergrund stehen kann.

Es wäre von grossem Vorteil, wenn diesbezügliche Vorstellungen über die Betreuungs- und Pflegeplanung in gemeinsamen Gesprächen erörtert werden könnten.

Die Bereitschaft der beteiligten Berufsgruppen, sich für eine bestmögliche Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Altersheime einzusetzen, bedingt die Bereitschaft, sich auch mit den Personenkreisen auseinanderzusetzen, die am Betreuungsprozess direkt beteiligt sind. Nur so wird es gelingen, das Ziel der geforderten Betreuungs- und Pflegequalität zu erreichen.

Gesamtangebot der Pflege:

- Funktion 1: Unterstützung in und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens
- Funktion 2: Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens
- Funktion 3: Mitwirkung bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Funktion 4: Mitwirkung an Aktionen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen einerseits sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit andererseits; Beteiligung an Eingliederungs- und Wiedereingliederungsprogrammen
- Funktion 5: Mitwirkung bei der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Pflege und bei der Entwicklung des Berufs; Mitarbeit an Forschungsprojekten im Gesundheitswesen.

Standardinhalt der Pflegedokumentation der städtisches Altersheime

(für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegezuschlag wird die gesamte Dokumentation geführt)

- ◆ Stammblatt mit Personalien, Angabe von Angehörigen, betreuendem Arzt usw.
- ◆ Vitalwerte (Blutzucker, Blutdruck, Puls, Temperatur usw.) in übersichtlicher Darstellung
- ◆ Pflegeanamnese (Biografie und Aufnahme der Ist-Situation bsp. anhand der Aktivitäten des täglichen Lebens
- ◆ Pflegeplanung
- ◆ Pflegebericht
- ◆ Verordnungsblatt (mit Rubrik für ärztliches Visum)
- ◆ Medikamente